

12. Das landwirtschaftliche Institut in Rom.

Es wurde durch die Konvention vom 7. Juni 1905 geschaffen (unten § 35 V) und besteht aus einem ständigen Komitee, das das Material zu sammeln und Auskünfte zu erteilen hat, sowie der allgemeinen Versammlung der staatlichen Delegierten.

13. Das internationale Bureau für Funkentelegraphie in Bern.

Es beruht auf Art. 13 der convention radiotélégraphique internationale vom 3. November 1906 und ist mit dem Telegraphenbureau (oben 1) verbunden⁴⁾.

14. Das Bureau des internationalen Verbandes der Straßenkongresse zu Paris.

Gegründet 1908 (Jahrbuch 1909). Der Verband wird nur teilweise durch Delegierte der Regierungen gebildet, gehört also, streng genommen, nicht hierher⁵⁾.

§ 20. Die gemischten Gerichte.

L. 1. „Gemischte Gerichte“ sind Gerichte, die aus einheimischen und aus fremden Richtern zusammengesetzt sind, um über Streitigkeiten zwischen Einheimischen und Fremden oder zwischen Fremden verschiedener Nationen zu entscheiden.¹⁾

Die gemischten Gerichte bedeuten eine Einschränkung der konsularischen Gerichtsbarkeit und insoweit eine wenigstens teilweise Anerkennung der Landesgewalt; sie bedeuten aber gleichzeitig, daß die Kulturmächte sich nicht entschließen können, die Gerichtsbarkeit über ihre Staatsangehörigen uneingeschränkt in die Hände der Landesgerichte zu legen. Die gemischten Gerichte stellen daher eine Übergangsform dar, deren weitere logische Entwicklung zu ihrem eigenen Untergang führen muß. Ihr völkerrechtlicher Charakter ist bestritten und zweifelhaft.

Eine Abart bilden die „gemischten Gerichte“ in den unter dem Kondominium mehrerer Staaten stehenden Gebieten. So der „oberste Gerichtshof“, der durch die Generalakte der Berliner Konferenz vom 14. Juni 1889 auf Samoa von dem Deutschen Reiche, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika vereinbart worden war, aber infolge der Aufteilung der Inseln zwischen Deutschland

4) R. G. XV doc. 24. Vgl. unten § 29 II 3.

5) Strupp nennt nach dem *Annuaire de la vie internat.* I 393, 397 noch zwei weitere Verwaltungsgemeinschaften: 1. zur Erforschung der Meere; Abkommen vom 11. Mai 1901, Zentralbureau in Kopenhagen; 2. für Erdbebenforschung; Abkommen vom 28. Juli 1903, revidiert 15. August 1905, Zentralbureau in Straßburg. Für beide sind im Etat des Deutschen Reiches Beiträge ausgeworfen.

1) Die seit 1883 in Siam eingerichteten sogenannten internationalen Gerichte sind in Wirklichkeit rein siamesische Landesgerichte.